

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7038 –**

Solidarausgleich in der Rente für Versicherte mit unterbrochenen Erwerbsbiografien und geringen Einkommen stärken

A. Problem

Nach Ansicht der Antragsteller konnte die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) lange Zeit als erfolgreiches Modell der Lebensstandardsicherung und Bekämpfung von Armut im Alter angesehen werden. Nach wie vor stelle sie die zentrale Säule der Alterssicherung dar und genieße hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Ihre Prinzipien der Teilhabeäquivalenz und des Solidarausgleichs hätten sich bewährt. Die Rentenreformen der letzten Jahre hätten jedoch dazu geführt, dass eine Absicherung des Lebensstandards im Alter nicht mehr gewährleistet sei und vielen Menschen Altersarmut drohe. Immer mehr Menschen hätten Lücken in ihren Versicherungsbiografien und könnten nur unzureichende Anwartschaften auf eine gesetzliche Rente aufbauen. Der Solidarausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung müsse daher zugunsten von Geringverdienenden und Menschen mit durchbrochenen Erwerbsbiografien gestärkt werden.

B. Lösung

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden,

1. im Rahmen der Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung die Beitragsbemessungsgrenze bei gleichzeitiger Abflachung der damit verbundenen Rentensteigerungen schrittweise an- bzw. längerfristig aufzuheben, um so finanziellen Spielraum für den Solidarausgleich zu erhalten;
2. zur Schließung von Lücken in den Rentenbiografien
 - a) drei Jahre Kindererziehungszeit auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder bei der Rentenberechnung anzuerkennen,
 - b) für Personen, die Angehörige ehrenamtlich pflegen, Rentenanwartschaften zu verbessern,

- c) für Schul- und Hochschulbildung wieder Anrechnungszeiten einzuführen sowie schulische und berufliche Ausbildungszeiten wieder höher zu bewerten;
3. zur Kompensation niedriger Einkommenspositionen die Rente nach Mindestentgeltpunkten (§ 262 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI) zu entfristen und weiterzuentwickeln, so dass Zeiten mit niedrigen Erwerbseinkommen eine Höherbewertung bei den Rentenpunkten erfahren und langjährig Versicherte damit Aussicht auf eine Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus haben;
4. den Beitrag, den die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II – ALG II) an die gesetzliche Rentenversicherung entrichten, deutlich anzuheben und die Beitragsbemessungsgrundlage nicht als fixe Größe, sondern anteilig festzulegen, damit der Wert der Beiträge mit der Dynamik wirtschaftlicher Entwicklung Schritt halten kann.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme des Antrags auf Drucksache 16/7038.

D. Kosten

Kostenüberlegungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 16/7038 abzulehnen.

Berlin, den 22. September 2008

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Peter Weiß (Emmendingen)
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Peter Weiß (Emmendingen)

I. Verfahren

1. Überweisungen

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksache 16/7038** ist in der 136. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Januar 2008 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Votum der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrages zu empfehlen.

Der **Haushaltsausschuss** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben in ihren Sitzungen am 23. Januar 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrages zu empfehlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nach Ansicht der Antragsteller spiegeln die ausschließlich über Pflichtbeiträge erworbenen Anwartschaften auf die gesetzliche Rente die (relative) Einkommensposition des Erwerbslebens in die Nacherwerbsphase wider. Wer wenig verdiene oder Lücken im Versicherungsverlauf aufweise, erhalte auch eine geringere Rente. In Ergänzung dieses Prinzips der Beitragsäquivalenz weise die GRV aber auch Maßnahmen und Instrumente des Solidarausgleichs auf, die die Primäreinkommensverteilung und -struktur in der Rente korrigierten. In Zeiten der Arbeitslosigkeit würden staatlicherseits Beiträge zur GRV geleistet, um entstehende Lücken in der Versicherungsbiografie abzumildern.

Manche dieser Ausgleichselemente seien in den letzten Jahren sukzessive abgeschafft oder erheblich geschwächt worden, so etwa die Anerkennung von Zeiten schulischer Ausbildung. Als Ausdruck besonderer staatlicher Fürsorge wurde mit Zuerkennung dieser Zeiten (ursprünglich bis zu 13 Jahre) ein Ausgleich für die mit einer Ausbildung verbundene Minderung der sozialen Absicherung des betroffenen Personenkreises angestrebt. Mit den zuletzt durch das Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz gekürzten Anrechnungs- und Höherbewertungszeiten werde das Ziel der Bundesregierung, Bildung und Qualifizierung stärker zu fördern, konterkariert.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wurde nach Ansicht der Antragsteller ein weiteres Element des Solidarausgleichs deutlich geschwächt, indem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II von 78 Euro auf 40 Euro gesenkt wurden. Damit würden während einer Langzeiterwerbslosigkeit kaum mehr

Rentenansprüche erworben und das Armutsrisiko im Alter habe sich erheblich erhöht.

Die solidarischen Ausgleichselemente in der GRV seien aber notwendig und ihr Ausbau gesellschaftspolitisch geboten. Denn aufgrund der anhaltenden Massenarbeitslosigkeit würden immer mehr Menschen durchbrochene Erwerbsbiografien aufweisen. Auch könnten vor allem immer weniger Frauen darauf bauen, im Alter über den Partner ausreichend abgesichert zu sein, und seien auf eine eigenständige Alterssicherung angewiesen. Aufgrund von Kindererziehung oder der Pflege von Angehörigen könnten die meisten von ihnen jedoch nach wie vor keine geschlossenen Versicherungsbiografien vorweisen. Auch die Zahl der Beschäftigten mit geringem Einkommen nehme zu. Sie könnten unter den gegenwärtigen Bedingungen auch bei langen Beitragszeiten kaum darauf hoffen, im Alter eine Existenz sichernde Rente aus der GRV zu erhalten, und seien damit auf die Grundsicherung im Alter verwiesen.

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden,

1. im Rahmen der Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung die Beitragsbemessungsgrenze bei gleichzeitiger Abflachung der damit verbundenen Rentensteigerungen schrittweise an- bzw. längerfristig aufzuheben, um so finanziellen Spielraum für den Solidarausgleich zu erhalten;
2. zur Schließung von Lücken in den Rentenbiografien
 - a) drei Jahre Kindererziehungszeit auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder bei der Rentenberechnung anzuerkennen,
 - b) für Personen, die Angehörige ehrenamtlich pflegen, Rentenanwartschaften zu verbessern,
 - c) für Schul- und Hochschulbildung wieder Anrechnungszeiten einzuführen sowie schulische und berufliche Ausbildungszeiten wieder höher zu bewerten;
3. zur Kompensation niedriger Einkommenspositionen die Rente nach Mindestentgeltpunkten (§ 262 SGB VI) zu entfristen und weiterzuentwickeln, so dass Zeiten mit niedrigen Erwerbseinkommen eine Höherbewertung bei den Rentenpunkten erfahren und langjährig Versicherte damit Aussicht auf eine Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus haben;
4. den Beitrag, den die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) an die gesetzliche Rentenversicherung entrichten, deutlich anzuheben und die Beitragsbemessungsgrundlage nicht als fixe Größe, sondern anteilig festzulegen, damit der Wert der Beiträge mit der Dynamik wirtschaftlicher Entwicklung Schritt halten kann.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Vorlage auf Drucksache 16/7038 in der 75. Sitzung am 23. Januar 2008 aufgenommen und beschlossen, eine öffent-

liche Anhörung durchzuführen. Diese erfolgte in der 84. Sitzung am 5. Mai 2008.

Die Anhörungsteilnehmer haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(11)963 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände
- Bund der Steuerzahler in Bayern
- Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV)
- Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK)
- Sozialverband Deutschland (SoVD)
- Dr. Monika Queisser
- Prof. Dr. Uwe Fachinger
- Prof. Dr. Eckart Bomsdorf.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) äußerte sich ablehnend zu dem Antrag. Die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung dürften nicht weiter angehoben werden, sondern müssten im Gegenteil eher gesenkt werden. Der Vorschlag, die Beitragsbemessungsgrenzen anzuheben, aber dafür den Versicherten längerfristig keine zusätzlichen Leistungen zu gewähren, sei nicht mit dem Prinzip der beitragsbezogenen Rente vereinbar und verfassungsrechtlich mindestens zweifelhaft. Die Anerkennung von drei Jahren Kindererziehung auch für die Eltern von vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindern sei abzulehnen. Sie würde bei den Rentenkassen viele Milliarden Euro zusätzlichen Mehraufwand verursachen und zu höheren Beitragssätzen führen. Auch die rentenrechtliche Aufwertung ehrenamtlicher Pflegetätigkeit sei abzulehnen. Schon heute würden Pflegetätigkeiten mit bis zu vier Fünfteln eines Durchschnittsverdienstes bewertet, was zu hohen Aufwendungen der Pflegekassen führe. Die bisherige Subventionierung der Schul- und Hochschulausbildung durch die gesetzliche Rentenversicherung stelle eine nicht zu rechtfertigende versicherungsfremde Leistung dar. Sie führe zu einer rentenrechtlichen Besserstellung von Höherqualifizierten und damit einer Personengruppe, die regelmäßig ohnehin über höhere (Alters-)Einkommen verfüge. Deshalb sei der grundsätzlich beschlossene schrittweise Wegfall der Renten erhöhenden Bewertung von Ausbildungszeiten vollkommen richtig und sollte nicht rückgängig gemacht werden. Die Weiterführung der Rente nach Mindestentgeltpunkten, bei der für Zeiten eines niedrigen Arbeitsentgelts fiktiv höhere Arbeitsentgelte unterstellt werden, wäre ein teures und ungenaues Instrument, um mögliche Altersarmut zu vermeiden. Eine Wiederanhebung der Rentenversicherungsbeiträge für ALG-II-Empfänger sei abzulehnen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) äußerte sich zum Antrag wie folgt: Zur An- bzw. Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze und Abflachung der damit verbundenen Rentensteigerungen wies er darauf hin, dass sich die Mitgliedsgewerkschaften auf das Modell der Erwerbstätigenversicherung verständigt hätten, das dem Äquivalenzprinzip

folge. Weiterhin hielt es der DGB für geboten, auch bei vor dem Jahr 1992 geborenen Kindern drei Jahre Kindererziehungszeit zu gewähren. Zum Modell „Rente nach Mindesteinkommen“ (Aufstockung aus Steuermitteln) äußerte der DGB, dass es einen möglichen Weg darstelle, da es umgekehrt und ohne Übergangszeiten Wirkung entfalten könne und eine relativ hohe Zielgenauigkeit aufweise. Zu den höheren Rentenversicherungsbeiträgen bei ALG-II-Bezug äußerte der DGB, dass die Absicherung zumindest auf 0,5 Entgeltpunkte angehoben werden müsse, um die Gefahr der steigenden Altersarmut zu mindern.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände teilte die Einschätzung, dass für Menschen mit geringen Einkommen im derzeitigen Rechtsrahmen die Gefahr bestehe, dass diese im Alter auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und damit auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sein würden. Ziel der Politik müsse es sein, Menschen frühzeitig in die Lage zu versetzen, auch nach Renteneintritt ihren Lebensunterhalt eigenverantwortlich bestreiten zu können. Dies ist keine Forderung aus dem Antrag der Fraktion DIE LINKE., sondern der Fraktion der FDP, deren Antrag in der gleichen Anhörung Gegenstand war: Die Altersvorsorge soll so auskömmlich sein, dass im Alter kein Sozialhilfebezug erforderlich werde. Auch die kommunalen Spitzenverbände würden wahrnehmen, dass zunehmend Kleinselbstständige nicht ausreichend für ihre Absicherung im Alter vorsorgen bzw. vorsorgen könnten. Eine verbesserte Altersvorsorge in diesem Sektor wäre wünschenswert. Das Ziel, eine zukunftsfähige Alterssicherung zu installieren, werde daher begrüßt.

Der Bund der Steuerzahler in Bayern (BdSt Bayern) lehnte die im Antrag vorgeschlagenen Änderungen weitgehend ab. Die rentenrechtliche Berücksichtigung von weiteren Kindererziehungs- und Ausbildungszeiten würde einen höheren Finanzierungsbedarf in der GRV nach sich ziehen. Eine Ausweitung und Höherbewertung der Ausbildungszeiten würde zu einer rentenrechtlichen Begünstigung von Versicherten mit längerer Ausbildungsdauer führen. Diesen würde ein höherer Rentenanspruch zugestanden als Versicherten ohne spezielle Ausbildung und mit gleichem Lebenseinkommen und damit gleichen Beitragszahlungen. Die rentenrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder sei nach Ansicht des BdSt Bayern aus Gründen der Gleichbehandlung und Solidarität zu befürworten. Der BdSt Bayern lehnte eine Rente nach Mindesteinkommen ab. Bei der Rente nach Mindesteinkommen handele es sich um eine versicherungsfremde Leistung, da Versicherte eine höhere Rentenleistung erhalten würden, ohne zusätzliche Beiträge entrichtet zu haben. Eine Erhöhung des Rentenbeitrags für ALG-II-Empfänger würde hohe und unkalkulierbare Mehrausgaben für den Bundeshaushalt nach sich ziehen und die Steuerzahler übermäßig belasten. Daher sei auch eine solche Maßnahme abzulehnen. Des Weiteren sei die Bezuschussung von Rentenbeiträgen eine ungenaue sozialpolitische Maßnahme, denn sie würde auch denjenigen Personen zugute kommen, die nur temporär arbeitslos seien und über den gesamten Lebenszyklus hinweg im Durchschnitt höhere Einkommen erzielen. Deshalb sei die bedürftigkeitsabhängige Aufstockung der Bezüge in der Rentenphase wirksamer, um einer Altersarmut vorzubeugen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) äußerte sich kritisch zur An- bzw. Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze bei gleichzeitiger Abflachung der damit verbundenen Rentensteigerungen. Die im Antrag vorgeschlagene Regelung wäre nicht nur mit erheblichen negativen Leistungsanreizen verbunden, sie hätte auch zur Folge, dass Versicherte, die nur in einem relativ kurzen Zeitraum ihrer Erwerbsphase ein hohes Einkommen erzielt hätten, Zeiträume nicht ausgleichen könnten, in denen lediglich unterdurchschnittliche Rentenanwartschaften aufgebaut wurden. Selbst wenn – was der Antrag offen ließe – von der Anerkennung von drei Jahren Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 nur Versicherte profitieren sollten, die noch keine Rente beziehen, hätte die vorgeschlagene Regelung erhebliche finanzielle Auswirkungen. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung müsste bei ansonsten unverändertem Recht bis zu ca. 0,4 Prozentpunkte höher festgesetzt werden. Alternativ würde ein aus Bundesmitteln zu erbringender Erstattungsbetrag in heutigen Werten (undynamisiert) bis 2030 auf ca. 8 Mrd. Euro ansteigen. Noch höher wären die Kosten, wenn aus Gleichbehandlungsgründen auch der Rentenbestand in die günstigere Regelung einbezogen würde. Nach geltender Rechtslage entstünden für Personen, die Angehörige ehrenamtlich pflegen, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Rentenanwartschaften, für die Beiträge von der Pflegekasse an die Rentenversicherung zu entrichten seien. Die Höhe dieser Beiträge sei abhängig von der Pflegestufe und dem Umfang der Pflegetätigkeit; sie würden sich in Vmhundertsätzen der Bezugsgröße errechnen.

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) äußerte sich nicht explizit zu dieser Vorlage.

Der Sozialverband Deutschland (SoVD) begrüßte die Forderung nach einer besseren rentenrechtlichen Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung und Pflege, höheren Rentenversicherungsbeiträgen für den Bezug von Arbeitslosengeld II und die Einführung einer Mindestsicherung für langjährig Versicherte. Der Antrag beinhalte eine Reihe von Forderungen zur Stärkung des Solidarausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch der SoVD sehe die große Gefahr einer wachsenden Altersarmut. Eine der entscheidenden Ursachen hierfür läge zweifellos in den zahlreichen Leistungseinschnitten der vergangenen Jahre, die direkt oder indirekt zu einer Kürzung der Renten geführt hätten. Eine besondere Gefahr ergebe sich aber aus dem Zusammenwirken dieser Leistungskürzungen mit weiteren Risikofaktoren, wie beispielsweise den zunehmenden Versicherungslücken, die durch Arbeitslosigkeit, sozialversicherungsfreie Beschäftigungsformen oder Niedrig- und Armutslöhne entstünden.

Die in diesem Antrag geforderte Wiedereinführung der so genannten Rente nach Mindesteinkommen (§ 262 SGB VI) unterstütze man.

Die im Antrag geforderte Anhebung der Rentenversicherungsbeiträge für den Bezug von Arbeitslosengeld II werde ebenfalls nachdrücklich unterstützt. Die im Antrag geforderte An- bzw. Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenzen bei gleichzeitiger Abflachung der hieraus folgenden höheren Rentenanwartschaften begegnet aus Sicht des SoVD allerdings grundlegenden Bedenken.

Die Sachverständige Dr. Monika Queisser schätzte ein, dass die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze verbunden

mit der Abflachung höherer Rentenansprüche zu einer Struktur führen könnte, die mit der ersten, öffentlichen Säule des Schweizer Rentenmodells vergleichbar sei. Dieser Ansatz sei für Deutschland durchaus in Erwägung zu ziehen, wobei die genaue Ausgestaltung der Rahmenparameter auf zuverlässigen Berechnungen beruhen sollte. Die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der GRV von drei Jahren pro Kind würde im OECD-Mittel liegen. Kindererziehungszeiten in der Rente könnten einen Anreiz bieten, nicht in den Arbeitsmarkt zurückzukehren, sondern eine möglichst lange Erziehungspause zu machen. Personen, die Angehörige pflegen, seien in der Pflegeversicherung nur unzureichend abgesichert. In den nächsten Jahren werde die Zahl dieser Pfleger aufgrund der alternden Bevölkerung rapide wachsen. Wie für den Fall von Kindererziehungszeiten könnte durch systemverändernde Reformen ein nachhaltiger Schutz erreicht werden; wenn dies nicht erwünscht sei, sollte ein besserer Schutz von Pflegern durch diese oder andere Maßnahmen in Erwägung gezogen werden.

Sachverständiger Prof. Dr. Uwe Fachinger führte aus, dass die Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung eine

- Anpassung des Systems der sozialen Sicherung an den Wandel der Erwerbsstrukturen,
- sozialrechtliche Gleichstellung der Erwerbstätigen,
- Reduzierung negativer externer Effekte hinsichtlich
 - der Allokation des Produktionsfaktors Arbeit und
 - der gesellschaftlichen Kosten infolge mangelnder Vorsorge,
- Reduzierung der Unsicherheit bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit hinsichtlich der Absicherung sozialer Risiken

bewirke. Insbesondere käme es zu einer Schließung von Lücken in der Rentenbiografie (siehe Nr. 2 des Antrages auf Drucksache 16/7038). Auch eine Entfristung der Rente nach Mindestentgeltpunkten (Nr. 3 des Antrages auf Drucksache 16/7038) befördere diese Effekte.

Auf die allokativen und distributiven Wirkungen dieser Maßnahmen könne nicht im Einzelnen eingegangen werden. Sie würden grundsätzlich eine Erhöhung der Ausgaben bedingen. Zur dadurch notwendigen Erhöhung der Einnahmen ist zu entscheiden, auf welche der die Einnahmehöhe bestimmenden Faktoren, auch in Kombination miteinander, zurückgegriffen werden soll.

Sachverständiger Prof. Dr. Eckart Bomsdorf äußerte sich nicht zu dieser Vorlage.

IV. Beratung und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Antrag auf Drucksache 16/7038 in seiner 92. Sitzung am 18. Juni 2008 abschließend beraten.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. wurde beschlossen, die Ablehnung des Antrages auf Drucksache 16/7038 zu empfehlen.

Die Mitglieder der Fraktion der **CDU/CSU** fassten zusammen, dass sie eine Ausweitung oder gar Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze entschieden ablehnten. Die Begrenzung des versicherbaren Verdienstes durch die Beitragsbemessungsgrenze betone den Charakter der gesetzlichen Rentenversicherung als Regelsicherung innerhalb des „Drei-Säulen-Systems“ der Alterssicherung in Deutschland. Alle darüber hinausgehenden Verdienste könnten über eine der beiden anderen Säulen, die betriebliche und die private Altersvorsorge, versichert werden. Eine unbegrenzte Heranziehung von Einkommen zur gesetzlichen Rentenversicherung würde den verfassungsrechtlich zulässigen Umfang eines Pflichtleistungssystems überschreiten. Dies gelte erst recht, wenn daraus keine beitragsäquivalenten Rentensteigerungen folgen sollten und damit der Charakter eines Beitrages verloren ginge. Im Übrigen sei die Umsetzung der Forderungen der Fraktion **DIE LINKE** in Gänze unfinanzierbar. Der Antrag reihe sich ein in die zahlreichen anderen allein populistischen Anträge, mit denen die Fraktion **DIE LINKE** lediglich ihre Konzeptlosigkeit in der Rentenpolitik zu verbergen versuche.

Die Mitglieder der Fraktion der **SPD** machten deutlich, dass Sozialpolitik nun einmal nicht daraus bestehe, konzeptionslos und breitflächig Geld zu verteilen. Es gehe vielmehr darum, zielgerichtet die Lage derjenigen zu verbessern, bei denen es notwendig ist. Alles andere sei unverantwortlich denjenigen gegenüber, die mit Steuern und Beiträgen dieses finanzieren müssten. Dieses stärke auch nicht das Vertrauen in das Rentensystem. Die Anlehnung an das Schweizer System sei problematisch. Zum einen werde dieses – gänzlich anders als in Deutschland – zu rund 80 Prozent über Steuern finanziert. Zum anderen gelte in Deutschland das gesellschaftlich anerkannte und gewünschte Äquivalenzprinzip, wonach ein gleicher Beitrag zu einer gleichen Leistung führen müsse. Einem Abweichen würden auch erhebliche verfassungsrechtliche Hürden entgegenstehen. Man sehe in den Vorschlägen der Fraktion **DIE LINKE** keine vernünftigen Ideen, wie man den Sozialstaat weiterentwickeln könne. Man werde den Antrag ablehnen.

Die Mitglieder der Fraktion der **FDP** vertraten die Meinung, dass es das Motto des Antrages sei: Wenn das Geld keine Rolle spiele, sei vieles möglich. Es sei ein Wunschkatalog zusammengestellt worden, der allerdings auch einen Systemwechsel beinhalte und die strenge Beitragsbezogenheit der Rente aufweichen wolle. Aus diesem Grund sei der Antrag nicht zustimmungsfähig. Wünschenswert sei es, die

Halbierung von Beiträgen für ALG-II-Bezieher rückgängig zu machen; in diesem Punkt stimme die Fraktion der **FDP** dem Antrag zu. Das Niveau der Altersvorsorge sei so gering, dass man dies nicht mehr vertreten könne. Doch die Lösung, die die Antragsteller formulieren, sei so nicht umsetzbar.

Die Mitglieder der Fraktion **DIE LINKE** wiesen noch einmal darauf hin, dass es nicht unsozial sei, wenn man die Schul- und Hochschulausbildung wieder in die Anrechnungszeiten einbezöge. Das Argument, dass dies die Besserverdienenden seien, die dann davon profitieren würden, überzeuge die Fraktion **DIE LINKE** nicht, da viele von ihnen später hohe Steuern zahlen müssten und der Effekt dadurch ausgeglichen würde. Zudem könnten die meisten Akademiker heute nicht auf ein Berufsleben schauen, welches ihnen eine sichere Zukunft garantiere. Eine Reihe von Akademikern hätte heute recht geringe Gehälter. Man lehne die Kritik ab, dass das System der Mindestentgeltpunkte nicht ausreichend trennscharf sei. In der Anhörung habe sich herausgestellt, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund dazu keine Zahlen habe. Offensichtlich sei es so, dass dies also kein Problem sei bzw. das Problem lediglich marginal sei. Das System der Mindestentgeltpunkte sollte nach Meinung der Fraktion **DIE LINKE** fortgeführt werden. Mit diesem System ließe sich wirkungsvoll die Rente derjenigen erhöhen, die die größeren Risiken hätten, nämlich derjenigen mit prekären Beschäftigungsverhältnissen.

Es sei zudem unerträglich, dass die Beiträge für die Bezieher von ALG II auf das heute geltende niedrige Niveau gesunken seien. Das wäre vorprogrammierte Altersarmut. Zudem wolle man mitteilen, dass man das Schweizer Modell nie vertreten habe.

Die Mitglieder der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führten aus, dass der Antrag durchaus Elemente enthalte, denen man zustimmen könne. So z. B. die Kritik an der Halbierung der Rentenversicherungsbeiträge für ALG-II-Bezieher. Allerdings sehe man gravierende Mängel in dem Antrag. Die Hochwertung von niedrigem Einkommen halte man im Grundsatz für sinnvoll. Allerdings erfordere die Rente, für die sich die Fraktion **DIE LINKE** aussprechen würde, 35 Jahre Beitragsjahre. Damit seien viele nicht erfasst. Hier bestehe Diskussionsbedarf. Kritisch sehe man auch die Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung und die Deckelung von Renten. Man befürchte, dass es verfassungsrechtliche Probleme geben werde. Man werde den Antrag ablehnen.

Berlin, den 22. September 2008

Peter Weiß (Emmendingen)
Berichterstatter

